Hauptsatzung
der Gemeinde Rohlstorf (Kreis Segeberg)

in der Fassung der 4. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rohlstorf erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen ist geteilt von Grün und Silber; es zeigt oben ein goldenes Garbenbündel mit sechs Ähren, unten über einem grünen Buchenblatt einen blauen Wellenbalken.

(2) Die Gemeinde führt keine eigene Flagge.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
"Gemeinde Rohlstorf, Kreis Segeberg".

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,- EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,- EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,- EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,- EUR nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,- EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,- EUR,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,- EUR,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,- EUR,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB.
15. die Erteilung oder Versagung einer Teilungsgenehmigung bzw. eines Negativattestes.

§ 4
Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen haben.

§ 5
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a.) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Investitionsplanung
Prüfung des Jahresabschlusses

b.) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
Hoch- und Tiefbau
Ver- und Entsorgung

c.) Umwelt-, Bildungs- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege
Schule, Bildung, Freizeit, Jugendarbeit, Seniorenarbeit und Kulturpflege

(2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Die Wahl erfolgt gem. § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 der Gemeindeordnung. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten im Falle der Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes diesen entsprechend der Wahl.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6
Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mind. 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Min. je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Für die Abstimmung gilt § 39 GO sinngemäß. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7
Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, hält.

§ 8
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 9
Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Uns Dörper“, erscheint 14täglich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Auf Antrag wird jedem Einwohner das Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Zustellgebühren postalisch übersandt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes bekanntgemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetz-

lich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 03.08.2008 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung ist am 13.06.2013 in Kraft getreten.
Die 4. Nachtragssatzung ist am 21.06.2018 in Kraft getreten.